

Satzung der Jagd- und Sportschützen e.V. Waldbröl 1978



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Jagd- und Sportschützen e.V. Waldbröl und hat seinen Sitz in Waldbröl.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck und Ziel des Vereins ist es,

- a) den Schießsport zu fördern und
- b) die Kameradschaft unter seinen Mitgliedern zu pflegen.

Der Jagd- und Sportschützen e.V. ist politisch und konfessionell neutral. Er erstrebt keinen Gewinn und verfolgt ausschließlich und unmittelbar sportliche, gemeinnützige Zwecke.

Der Jagd- und Sportschützen e.V. ist gemeinnützig tätig im Sinne der Gem. Vo. von 1953 und der §§ 51 ff der Abgabenordnung von 1977.

Der Verein fördert den Schießsport, indem er insbesondere selbst Wettkämpfe durchführt, oder seinen Mitgliedern die Teilnahme an solchen ermöglicht. Er betätigt sich dabei nach den Regeln der in Deutschland ansässigen Schießsportverbände und bewahrt die Belange dieser Organisationen. Der Verein fördert weitgehend die Jugendarbeit und den Schießsport und bildet die Schützen insbesondere für Wettkämpfe nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes und des Deutschen Jagdschutz Verbandes aus. Diese Zwecke und Ziele werden ausschließlich und unmittelbar im Sinne der Gem. Vo. 1953 und der AO von 1977 verfolgt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Jagd- und Sportschützen e.V. kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr erreicht hat. Bei unter 18-jährigen ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Eintrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Nach erfolgter Aufnahme erhält das Mitglied eine Aufnahmebescheinigung. Ferner wird es dem Rheinischen Schützenbund gemeldet und erhält durch diesen einen Wettkampfpass. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Generalversammlung.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für eine Tätigkeit der Vereinsmitglieder oder anderer Personen im Dienste des Vereins dürfen keine überhöhten Vergütungen gezahlt werden. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes dürfen keine Beitragsrückzahlungen erfolgen.

§ 4 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Die Satzung des Jagd- und Sportschützen e.V. sowie alle ordnungsgemäß gefaßten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

Jedes Mitglied hat das Recht der freien, sachlichen Meinungsäußerung in allen Vereins-Angelegenheiten, jedoch unter Ausschluß aller parteipolitischen, religiösen und rassischen Fragen.

Satzung der Jagd- und Sportschützen e.V. Waldbröl 1978

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, (Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.)
- b) durch den Tod,
- c) durch Streichung, (Die Streichung erfolgt, wenn ein Mitglied nach vorausgegangener Mahnung, mit einer Zahlungsfrist von 4 Wochen, mit seinem Beitrag im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.)
- d) durch Ausschluß.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Jagd- und Sportschützen e.V.

Die Aufnahmebescheinigung und der Wettkampfpass sind Eigentum des Vereins und bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

§ 6 Ausschluß

1. Der Ausschluß eines Mitgliedes hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn es:

- a) sich Handlungen zuschulden kommen läßt, die eine Schädigung des Jagd- und Sportschützen e.V. oder der Interessen der Mitglieder zur Folge haben, oder sonst den Interessen des Vereines entgegenwirken,
- b) die Satzung nicht einhält oder ihr zuwiderhandelt,
- c) ordnungsgemäß gefaßte Beschlüsse nicht beachtet,
- d) die Mitgliedschaft durch unrichtige Angaben oder durch Verschweigen von wichtigen, der Aufnahme entgegenstehenden Tatsachen erlangt hat.

2. Antrag auf Ausschluß eines Mitgliedes kann von allen Mitgliedern gestellt werden. Jeder Antrag auf Ausschluß ist schriftlich zu begründen und mit genauen Angaben des Beweismaterials dem Vorstand einzureichen.

3. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch Mehrheitsbeschluß des Gesamtvorstandes. Vor der Entscheidung ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu einer Gegendarstellung zu geben. Die Entscheidung kann bestehen:

- a) in der Annahme oder Ablehnung des Antrages,
- b) in der Abberufung aus einer Tätigkeit für den Verein,
- c) in der Ausschließung vom Schießsport auf bestimmte Zeit.

Gegen die Entscheidung kann der Beschuldigte schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Generalversammlung.

4. Mit der Eröffnung des Verfahrens ruhen bis zu dessen Abschluß alle Rechte und Pflichten des beschuldigten Mitgliedes.

§ 7 Wiederaufnahme

Die Wiederaufnahme ausgetretener oder wegen Beitragsrückstand gestrichener Mitglieder kann durch den Vorstand erfolgen. In diesem Fall ist die Aufnahmegebühr erneut zu entrichten. Falls ein Mitglied eine Ruhezeit beantragt, ist bei Wiederaufnahme keine erneute Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Ruhezeit darf maximal drei Jahre dauern. In den Ruhezeiten muß das Mitglied für das Schießen auf unserem Schießstand eine Gastgebühr entrichten, da es beim Rheinischen Schützenbund abgemeldet und vereinsintern nicht mehr als Mitglied geführt wird.

Aus dem Jagd- und Sportschützen e.V. ausgeschlossene Mitglieder können auf Antrag durch die Generalversammlung wieder aufgenommen werden, sofern nicht im Ausschlußbescheid eine andere Regelung festgelegt wurde.

§ 8 Beiträge

Jedes Mitglied ist zur ordnungsgemäßen Beitragszahlung verpflichtet. Die Beitragszahlung erfolgt durch Bankabruf, Überweisung oder Barzahlung jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres.

Die Höhe des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr und dessen Fälligkeit werden von der Generalversammlung bestimmt.

Satzung der Jagd- und Sportschützen e.V. Waldbröl 1978

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Ehepaare zahlen zusammen 135 % des Beitragssatzes. Jugendliche Mitglieder zahlen 35 % des Beitrages.

Die Aufnahmegebühr wird entsprechend berechnet.

Jugendliche unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand,

b) dem erweiterten Vorstand.

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören

der 1. Vorsitzende

der 2. Vorsitzende

der Geschäftsführer

der Kassierer

der Schieß- und Sportwart

(der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist mit einem weiteren Vorstandsmitglied des Geschäftsführenden Vorstandes berechtigt, für den Verein rechtsverbindliche Geschäfte und Verträge abzuschließen.)

Zum erweiterten Vorstand gehören außerdem

ein Schießwart für Jagdliches Schießen,

ein Jungschützenwart,

ein Sozialwart,

ein bis zwei Beisitzer,

ein Arbeitswart.

Die Verwaltung der Ämter ist ehrenamtlich.

Bei Stimmgleichheit im geschäftsführenden Vorstand wird der erweiterte Vorstand einberufen.

Bei Stimmgleichheit im erweiterten Vorstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der

erweiterte Vorstand hat die Aufgabe den geschäftsführenden Vorstand in wichtigen

Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen

wichtigen Angelegenheiten die Meinung des erweiterten Vorstandes einzuholen. Der Vorstand

wird von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an

gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein

Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied

für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Über das Wahlverfahren, ob geheim oder

per Akklamation, ist abzustimmen.

2. Der Vorstand vertritt den Jagd- und Sportschützen e.V. nach innen und außen.

3. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt:

a) Die Durchführung und gewissenhafte Erfüllung aller Aufgaben, die sich für ihn aus dieser Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung ergeben,

b) die Einhaltung der Satzung zu überwachen,

c) der Generalversammlung einen umfassenden schriftlichen Bericht über die Entwicklung des Jagd- und Sportschützen e.V. sowie über seine eigene Tätigkeit zu erstatten,

d) Vorbereitung der Generalversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,

e) Einberufung der Generalversammlung,

f) Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern und

g) Terminierung von Schießwettkämpfen und Veranstaltungen.

4. Es dürfen keine Personal- oder Verwaltungsausgaben erfolgen, die dem Zweck des Vereins fremd sind.

5. Der geschäftsführende Vorstand hält regelmäßig eine Sitzung ab. Auf Verlangen der Mehrheit des Vorstandes muß eine außerplanmäßige Sitzung einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende. Der Inhalt der Sitzungen wird zu einem Protokoll zu Beweis Zwecken festgehalten. Das Protokoll soll Ort und Datum der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die behandelten Themen, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Satzung der Jagd- und Sportschützen e.V. Waldbröl 1978

6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsanweisung.

(In Kassenangelegenheiten ist die Unterschrift des Kassierers in Verbindung mit der Unterschrift des Vorsitzenden, seines Stellvertreters oder des Geschäftsführers erforderlich)

7. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig. Der Inhaber von mehreren Vorstandsämtern hat aber nur eine Stimme.

§ 10 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der finanziellen Seite der Geschäftsführung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Diese Rechnungsprüfer werden durch die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie scheiden nach zweijähriger Amtszeit aus. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden und haben mindestens einmal im Jahr (in einem angemessenen zeitlichen Abstand vor der Generalversammlung) Buchführung und Kasse zu prüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Versammlungen

1) Es soll einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal eine ordentliche Generalversammlung der Jagd- und Sportschützen e.V. stattfinden. Die Einladung zur Generalversammlung muß spätestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich zugestellt werden. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Generalversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlußfähig.

Die Generalversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Generalversammlung.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Über die Verhandlung und die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer nach Kenntnisnahme zu unterschreiben ist.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

2. Zu den Aufgaben der Generalversammlung gehören insbesondere:

a) Beschlußfassung über Geschäfts-, Kassen- und Revisionsbericht

b) Entlastung und Wahl des Vorstandes

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

c) Beschlußfassung über vorliegende Anträge

d) Änderung der Satzung, des Zwecks und der Auflösung des Vereins.

e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr

f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Satzung der Jagd- und Sportschützen e.V. Waldbröl 1978

3. Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die Einberufung und die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie für eine ordentliche Generalversammlung.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Annahme der Anträge entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Generalversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Generalversammlung gestellt werden, beschließt die Generalversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 12 Verwaltung der Vereinsgelder

Der Kassenbestand des Kassierers soll in der Regel den notwendigen Bedarf nicht übersteigen. Das Ausleihen von Vereinsgeldern an Private und Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 13 Mitgliedschaft im Schützenbund

Der Jagd- und Sportschützen e.V. Waldbröl soll gemäß Beschluß der Gründungsversammlung vom 19. Mai 1978 seine Mitgliedschaft im Deutschen Schützenbund beantragen. Ist der Verein Mitglied des deutschen Schützenbundes, so kann der Austritt aus dem Schützenbund nur erfolgen, wenn er mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

§ 14 Datenschutz

1) Die Jagd- und Sportschützen e.V. Waldbröl erheben, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift
- Bankverbindung (falls Lastschriftinzug in Satzung vorgesehen),
- Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie
- E-Mail-Adresse,
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeit
- Lizenz(en),
- Ehrungen,
- Funktion(en) im Verein,
- Wettkampfergebnisse,
- Zugehörigkeit zu Mannschaften,
- Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe,
- gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht.

2) Die Jagd- und Sportschützen e.V. Waldbröl haben Versicherungen abgeschlossen oder schließen solche ab, aus denen sie und / oder ihre Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt die Jagd- und Sportschützen e.V. Waldbröl personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Die Jagd- und Sportschützen e.V. Waldbröl stellen hierbei vertraglich sicher, daß der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

Satzung der Jagd- und Sportschützen e.V. Waldbröl 1978

3) Im Zusammenhang mit ihrem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlichen die Jagd- und Sportschützen e.V. Waldbröl personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in ihrer Vereinszeitung sowie auf ihrer Homepage und übermitteln Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation der Jagd- und Sportschützen e.V. Waldbröl und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion in den Jagd- und Sportschützen e.V. Waldbröl, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und die Jagd- und Sportschützen e.V. Waldbröl entfernen vorhandene Fotos von ihrer Homepage.

4) Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes, des Rheinischen Schützenbundes, des Landessportbundes, Kreis- und Stadtsportverbandes und des BDS sind die Jagd- und Sportschützen e.V. Waldbröl verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über den Rheinischen Schützenbund bzw. BDS, etc. dorthin zu melden.

Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermitteln die Jagd- und Sportschützen e.V. Waldbröl personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung.

Übermittelt werden an den Rheinischen Schützenbund und falls notwendig auch an den Deutschen Schützenbund, bzw. BDS der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.

5) In ihrer Vereinszeitung sowie auf ihrer Homepage berichten die Jagd- und Sportschützen e.V. Waldbröl auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion in den Jagd- und Sportschützen e.V. Waldbröl, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernen die Jagd- und Sportschützen e.V. Waldbröl Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung in den Jagd- und Sportschützen e.V. Waldbröl die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, daß es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine

Satzung der Jagd- und Sportschützen e.V. Waldbröl 1978

gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, daß Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

Beinhalten die Mitgliederlisten besondere Kategorien personenbezogener Daten gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO so sind die Empfänger der Geheimhaltung verpflichtet und haben die Geheimhaltung besonders zu erklären. Die Herausgabe der Daten darf nur in digitaler und verschlüsselter Form erfolgen. Das Kennwort zur Entschlüsselung der Daten ist getrennt von der Datenübermittlung zu übermitteln.

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

7) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von den Jagd- und Sportschützen e.V. Waldbröl intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, daß die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

8) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist den Jagd- und Sportschützen e.V. Waldbröl nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

9) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35 BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 15 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 16 Auflösung des Vereins

Eine freiwillige Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Generalversammlung unter Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erfolgen. Im Falle der Auflösung des Vereins, ist das verbleibende Vermögen dem gemeinnützigen Deutschen Roten Kreuz (Ortsverband Waldbröl) zuzuführen.

§ 17 Eintragung des Vereins

Der Verein soll gemäß Beschluß der Gründungsversammlung vom 19. Mai 1978 als " Jagd- und Sportschützen e.V. Waldbröl " in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Waldbröl eingetragen werden.

§ 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten des Vereins ist das Amtsgericht Waldbröl.